

Spezielles Deckungskonzept Betriebs-Haftpflicht



Für das Elektrohandwerk

Dieser spezielle Versicherungsschutz wurde exklusiv in Zusammenarbeit mit dem Landesinnungsverband des Bayerischen Elektrohandwerks entwickelt.

MÜNCHENER VEREIN Allgemeine Versicherungs-AG · Pettenkoferstraße 19 · 80336 München



Übersicht

Abschnitt 1

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Mitversicherte Personen

Abschnitt 2

Versicherungsleistungen

- 1 Deckungssummen
- 2 Vorsorgeversicherung

Abschnitt 3

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Betriebseinrichtungen
- 1.1 Parkplätze, Garagen, Tankstellen
- 1.2 Arbeitsmaschinen
- 1.3 Ausstellungen, Märkte, Kongresse und Messen
- 1.4 Elektrische Leitungen, Anlagen
- 1.5 Tierhaltung
- 1.6 Reklameeinrichtungen
- 1.7 Verkaufsstellen
- 1.8 Beauftragung fremder Unternehmen
- 1.9 Planung und Bauleitung
- 2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen
- 2.1 Sanitätseinrichtungen
- 2.2 Sozialeinrichtungen
- 2.3 Betriebsveranstaltungen
- 3 Grundbesitz

Abschnitt 4

Sonderbedingungen

- 1 Arbeitsgemeinschaften
- 2 Innovationsklausel

Abschnitt 5

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 1 Umwelthaftpflicht
- 2 Vermögensschäden
- 3 Vermögensschäden durch geleistete Arbeiten
- 4 Vermögensschäden aus Planung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung
- 5 Vermögensschäden Datenschutz
- 6 Vermögensschäden Verlust von gespeichertem Datenmaterial
- 7 Vermögensschäden bei Strommehrkosten
- 8 Vermögensschäden durch Energieberatung
- 9 Vermögensschäden durch fehlerhafte Erstellung von Energiepässen
- 10 Vermögensschäden durch Auslösen von Fehlalarm
- 11 Schäden durch Medienverluste

- 12 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit (bei Einnahmen bis höchstens EUR 30.000 jährlich)
- 13 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 14 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen
- 15 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 16 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
- 17 Vertragliche Haftung
- 18 Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB"-Klausel)
- 19 Regressverzicht
- 20 Verlängerung der Gewährleistungsfrist
- 21 Belegschafts- und Besucherhabe
- 22 Auslandsschäden
- 23 Produkt-Haftpflichtrisiko
- 24 Mangelbeseitigungsnebenkosten
- 25 Nachbesserungs-Begleitschäden
- 26 Bearbeitungsschäden auf eigenen und fremden Grundstücken
- 27 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
- 28 Gewahrsamsschäden / Obhutsschäden
- 29 Abhandenkommen von überlassenen Geschäftsunterlagen von Auftraggebern
- 30 Abwasserschäden, Überschwemmungen
- 31 Leitungsschäden
- 32 Strahlenschäden
- 33 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen
- 34 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- 35 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen/-geräten
- 36 Abbruch-/Einreißarbeiten sowie Sprengungen
- 37 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 38 Photovoltaikanlagen
- 39 Aktive Werklohnklage
- 40 Nutzung von Internet-Technologien
- 41 Ansprüche aus Benachteiligungen
- 42 Versehensklausel
- 43 Nachhaftung

Abschnitt 6

Risikobegrenzungen

Abschnitt 7

Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung der Aus-und Einbaukosten im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung

Abschnitt 8

Privates Haftpflichtrisiko

Abschnitt 9

Besondere Risiken

Abschnitt 1

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Betriebes, der dem Berufsbild des Elektro- und Informations-Technischen-Handwerks entspricht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß § 5 der Handwerksordnung auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des elektrotechnischen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen, es wirtschaftlich ergänzen oder ein entsprechender Antrag in die Handwerksrolle nach § 7a HwO beantragt wurde.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie auf Arbeiten auf fremden Grundstücken.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
- 2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 - Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach Sozialgesetzbuch VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherungsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.
- 2.4 Mitversichert ist ferner im Rahmen von 2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Abschnitt 2

Versicherungsleistungen

1 Deckungssummen

- 1.1 Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt, soweit in diesem Vertrag /Speziellen Deckungskonzept bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist
 - EUR 5.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal
- 1.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist das Dreifache dieser Deckungssumme.

- 1.3 Auf den Umfang der Sachschadendeckung und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen gem. Ziffer 7 AHB wird besonders hingewiesen (siehe hierzu jedoch Abschnitt 5).
- 1.4 Es gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalt, soweit sich nicht in Abschnitt 5 ein davon abweichender Selbstbehalt ergibt.
 Soweit ein Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt dieser nicht für private Haftpflichtrisiken

2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4 Nr. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Abschnitt 3

Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken)

1 Betriebseinrichtungen

1.1 aus Besitz und Unterhaltung von Betriebsparkplätzen, Garagen, Tankstellen und Tankanlagen (Ziffer 7 Nr. 10 AHB bleibt unberührt), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7 Nr. 6 und Nr. 7 AHB Schäden an den eingestellten und den zu betankenden Fahrzeugen und deren Inhalt;

- 1.2 aus Halten, Besitz und Gebrauch von
- 1.2.1 Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladeeinrichtungen;
- 1.2.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 1.2.3 Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- 1.2.4 sonstigen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen und Raupenschlepper) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die innerhalb und gelegentlich - soweit behördlich erlaubt - auch außerhalb der Betriebsgrundstücke eingesetzt werden.

Zu 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

- 1.3 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Märkten, Kongressen und Messen;
- 1.4 aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden, und aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde;

aus der Haltung von einem Hund (Wachhund oder Luxushund).
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

Ausgeschlossen bleiben hiervon jedoch alle Kampfhunde (auch Kreuzungen daraus), die als Listenhunde in einer der Kampfhundeverordnungen eines der Bundesländer aufgeführt sind;

Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 1.1 betragen die Deckungssummen je Schadenereignis

- EUR 3.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die Mitversicherung weiterer Hunde bedarf einer besonderen Vereinbarung.

- 1.6 aus dem Unterhalten von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 1.7 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- 1.8 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse der versicherten Betriebe. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.
- 1.9 aus der Planung hinsichtlich der ganz- oder teilweise selbst auszuführenden Bauvorhaben sowie aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer soweit die Verantwortlichkeit nicht über den Betrieb des Versicherungsnehmers hinausgeht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an geplanten Bauvorhaben sowie daraus resultierende Vermögensschäden. Ebenfalls nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Übernahme der Planung und Objektüberwachung hinsichtlich nicht selbst auszuführender Bauvorhaben sowie die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator.

2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen

- 2.1 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonen, wenn sich die Tätigkeit der Ärzte darauf beschränkt, dass sie "Erste Hilfe" gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind; die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb ist mitversichert.
- 2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen und in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vergleiche aber Ziffer 7 Nr. 12 AHB);
- 2.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Kantinen, Betriebssport);
- 2.3 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

3 Grundbesitz

3.1 als Eigentümer, Pächter, Mieter, Nutznießer von betrieblichen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen) ohne Rücksicht darauf, ob sie an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen sind.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 3.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für eigene betriebliche Bauvorhaben; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 3.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 3.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 3.1.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer, siehe Ziffer 7 Nr. 14 (1) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Abschnitt 4

Sonderbedingungen

1 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschaftten Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1.3 Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über 1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2. Innovationsklausel

Wird das Spezielle Deckungskonzept für das Elektro-Handwerk zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, so gilt das neue Spezielle Deckungskonzept für das Elektro-Handwerk mit Einführung auch für diesen Versicherungsvertrag.

Abschnitt 5

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1 Umwelthaftpflicht

1.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser gemäß den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

- 1. Versichert gelten Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde und bis 5.000 Liter/Kilogramm für alle Kleingebinde;
- 2. Abweichend von Ziffer 2.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten mitversichert:
 - auf Baustellen und/oder sonstigen Einsatzorten außerhalb der Betriebsgrundstücke, Kleingebinde der Wassergefährdungsklassen 0 bis 2, bis zu einer Lagermenge von 1000 Liter/Kilogramm je Behältnis und 3.000 Liter/Kilogramm für alle Behältnisse.

Bei Überschreitung der unter 1. und 2. angegebenen Mengenbegrenzungen entfällt die automatische Mitversicherung von Kleingebinden. Ziffer 3 Nr. 1 (2) und (3) sowie Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

1.2 Gewässerschaden-Anlagenrisiko

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch

- Heizöl in Tanks bis zu einem Gesamtvolumen von 30.000 Liter
- Kraftstoffe in Tanks bis zu einem Gesamtvolumen von 5.000 Liter

im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risiko-Beschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

1.3 Abwasseranlagen für Leichtstoffabscheider

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Abwasseranlagen für Leichtstoffabscheider im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risiko-Beschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

1.4 Umwelthaftpflicht-Regressversicherung

Eingeschlossen gilt - abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser, gemäß Ziffer 3 – Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes – der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwir-

kung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung einschl. Umwelthaftpflicht-Regressversicherung.

1.5 Deckungssumme

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt, soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist,

- EUR 5.000.000 für Personen- und Sachschäden pauschal

Diese Summe gilt hier jedoch auch einschließlich mitversicherter Vermögensschäden i.S. Ziffer 1.1 Abs.2. der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung.

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.6 Umweltschaden-Basisversicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (einschl. Umweltschaden-Regressversicherung) die gesetzliche Pflicht öffentlichrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

Die Deckungssumme-beträgt EUR 1.000.000 für Vermögensschäden.

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.

2 Vermögensschäden

2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, **soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind**.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen; (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 3)
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung:
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm (siehe hierzu Abschnitt 5. Ziffer 10)
- Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 41)
- Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten
- 3.1. Abweichend von Abschnitt 5 Ziffer. 2. Position (2) a) ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.2 Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 600.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer EUR 150 selbst zu tragen.

4 Vermögensschäden aus Planung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Planung, Beratung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung, soweit die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und / oder Mängel an den Objekten oder Teilen derselben, für die der Versicherungsnehmer planend, beratend, bau- oder montageleitend, prüfend tätig war und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.

Des Weiteren nicht versichert sind Planungsleistungen einschließlich Bauleitung sowie Gutachterund Sachverständigentätigkeiten bei fremden Bauvorhaben.

Zu Gutachter- und Sachverständigentätigkeiten vgl. aber Abschnitt 5 Ziffer 12.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 200.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 400.000 begrenzt.

5 Vermögensschäden – Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 100.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

6 Vermögensschäden – Verlust von gespeichertem Datenmaterial

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche für Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung von gespeichertem Datenmaterial, welches aufgrund mangelhaft durchgeführter Elektroinstallation gelöscht wurde.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis und je Versicherungsjahr wird auf EUR 100.000 begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 150. EUR selbst zu tragen.

7 Vermögensschäden bei Strommehrkosten

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhtem Stromverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installation.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 100.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

8 Vermögensschäden durch Energieberatung

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 AHB und Abschnitt 5 Ziffer 2 .2 c) des Deckungskonzeptes ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch fehlerhafter Energieberatung mitversichert.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 100.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

9 Vermögensschäden durch fehlerhafte Erstellung von Energiepässen

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 AHB und von Ziffer 1 Nr. 2 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch fehlerhafter Erstellung von Energiepässen mitversichert.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 100.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

10 Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Deckungssumme beträgt EUR 5.000 je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR 10.000.

11 Schäden durch Medienverluste

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden können, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand des Abhandenkommens gem. Ziffer 2 Nr. 2 AHB.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 1.000.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 2.000.000 begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

12 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit (bei Einnahmen bis höchstens EUR 30.000 jährlich)

Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als von der Handwerkskammer gemäß der Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger, soweit die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich erfolgt. In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei bei der Position 2.2 c) das Wort "gutachtlicher" als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 100.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf höchstens EUR 200.000 begrenzt.

13 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Key- und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Key- und Codekarten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Key- und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme EUR 100.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 200.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

14 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als EUR 50 je Schadenereignis handelt.

15 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 5 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

16 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7 Nr. 4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen gemäß Versicherungsschein untereinander wegen Personen- und Sachschäden.

17 Vertragliche Haftung

- 17.1 Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers abweichend von Ziffer 7 Nr. 3 AHB aus der vertraglich übernommenen Haftpflicht Dritter, soweit diese über den gesetzlichen Umfang nicht hinausgeht.
- 17.2 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7 Nr. 3 AHB die Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um
 - a) die Haftpflicht aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, Bahnanlagen und genormten Verträgen (z.B. Gestattungs- und Einstellverträgen oder die Benutzung von Hafenanlagen).
 - Hinsichtlich Schäden an Schienenfahrzeugen finden Ziffer 7 Nr. 6 AHB und Ziffer 7 Nr. 7 AHB keine Anwendung; soweit es sich um Be- und Entladeschäden handelt (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 27);
 - b) die Haftpflicht aus Verträgen genormten bzw. üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - c) die vom Versicherungsnehmer als Mieter, P\u00e4chter, Leasingnehmer von Grundst\u00fccken, Geb\u00e4uden und Anlagen durch Vertrag \u00fcbernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.
- 17.3 Diese Erweiterung gilt nicht für das Umwelthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt 5 Ziffer 1

18 Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB"-Klausel)

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufsund Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

19 Regressverzicht

Der Versicherer wird keine Rückgriffsansprüche gegen Dritte, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat, geltend machen, soweit für die Dritten wegen Ausschöpfung der Deckungssummen oder aus sonstigen Gründen kein Versicherungsschutz besteht.

20 Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen.

21 Belegschafts- und Besucherhabe

- 21.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 2 Nr. 2 und Ziffer 7 Nr. 6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen
 und Besucher, soweit es sich nicht um Geld, Wertpapiere und Urkunden (auch Sparbücher und
 Schecks) sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten handelt.
- 21.2 Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen aller Art sowie Fahrzeugteilen und/oder Fahrzeugzubehör ist Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung und/oder Zutritt durch Unbefugte geschützt sind.
- 21.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhanden gekommenen Sachen am Schadentag hatten. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme EUR 50.000 je Schadenereignis und EUR 100.000 für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres.
- 21.4 Soweit Versicherungsschutz aus anderen Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen jedoch vor.

22 Auslandsschäden

- 22.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7 Nr. 9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Märkten und Messen;
 - durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (siehe Einschränkung gemäß 22.4);
 - aus beruflicher Tätigkeit

Ausgeschlossen ist jedoch die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger oder dgl. im Ausland. Deren Mitversicherung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

22.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7 Nr. 9 AHB).

- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit
 sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 22.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 22.4 **Besonderer Vereinbarung** bedarf der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien oder Kanada, die durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.

23 Produkt-Haftpflichtrisiko

- 23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

- 23.2 Eingeschlossen sind insofern abweichend von Ziffer 1 Nr. 1 und 2 sowie Ziffer 7 Nr. 3 AHB– auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaft seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 23.3 Über den in 23.1 und 23.2 beschriebenen Umfang hinaus sind nicht versichert Schäden infolge
 - der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
 - der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
 - der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind (siehe jedoch Abschnitt 7),
 - der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).
- 23.4 Die Regelungen hinsichtlich Auslandsschäden bleiben hiervon unberührt.

24 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folgen eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt, die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

Nicht versichert gelten Schäden gemäß Satz 1 bei Abdichtungs-, Rohrleitungsbau- und Tiefbautätigkeiten.

25 Nachbesserungs-Begleitschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 1 Nr. 1 u. Nr. 2 sowie Ziffer 7 Nr. 7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden etc.). Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind,
- der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß VOB, Teil B § 13 Nummer 4 geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von der VOB abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 60.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 120.000 begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.

26 Bearbeitungsschäden auf eigenen und fremden Grundstücken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern.
 Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 27.
- b) Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen. Der Versicherungsschutz für elektrische Freiund Oberleitungen richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 31.

27 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

 Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.
 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens;

Der Versicherungsschutz für Bearbeitungsschäden an der Ladung von Fahrzeugen und Containern richtet sich ausschließlich nach dem Abschnitt 5 Ziffer 26 "Bearbeitungsschäden".

28 Gewahrsamsschäden / Obhutsschäden

Abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Prüfung, Wartung und/oder Reparatur übernommen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Soweit es sich um Schäden an fremden Sachen handelt, die unmittelbar bearbeitet werden, siehe jedoch Abschnitt 5 Ziffer 26.

29 Abhandenkommen von überlassenen Geschäftsunterlagen von Auftraggebern

Eingeschlossen ist –abweichend von Ziffer 2 Nr. 2 und Ziffer 7 Nr. 7 AHB– die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von überlassenen Geschäftsunterlagen von Auftraggebern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Wiederbeschaffung, bzw. -erstellung der Geschäftsunterlagen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Verlusts von überlassenen Geschäftsunterlagen von Auftraggebern.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag besteht lediglich subsidiär, d.h. kann Versicherungsschutz für derartige Schäden auch aus einem anderen Vertrag – z.B. einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – erlangt werden, muss der Anspruch bei diesem Vertrag geltend gemacht werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall EUR 30.000, begrenzt auf EUR 60.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 150 selbst zu tragen.

30 Abwasserschäden, Überschwemmungen

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7 Nr. 14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch:

- Abwässer;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziffer 7 Nr. 10 a) u. b) AHB bleiben unberührt.

31 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen

einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

32 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7 Nr. 12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden
- b) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Interesse aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei von Laser-/Maserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

33 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Geschäfts- und Informationsreisen (kaufmännische Tätigkeit) an gemieteten Wohnräumen und anderen Einrichtungen (Inventar) entstehen.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 1.000.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 2.000.000 begrenzt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten
- c) den unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüchen.

34 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden zu betrieblichen Zwecken.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Höchstersatzleistung des Versicherers im Rahmen der Sachschadendeckungssumme: EUR 1.000.000 je Versicherungsfall, EUR 2.000.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

35 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen und-geräten

- 35.1 Mitversichert ist abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 und Nr. 7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
 - sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen
 - nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
 - nicht selbstfahrenden Arbeitsgeräten,

die der Versicherungsnehmer gemietet oder geliehen hat oder die ihm gefälligkeitshalber überlassen wurden.

- 35.2 Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht.
- Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht, soweit nicht eine andere Versicherung (z.B. Baugeräteversicherung) leistet.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme: EUR 100.000 je Versicherungsfall, EUR 200.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.

- 35.5 Ausgeschlossen sind
 - Schäden infolge Transport
 - Schäden durch Brand und Explosion
 - Schäden durch Abhandenkommen
 - Vermögensfolgeschäden

36 Abbruch-/Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Bei Schäden aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie durch Sprengungen, bleiben ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) AHB bleiben unberührt.

37 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 37.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
 - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfah-

- ren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 37.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.
- 37.3 Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen

38 Photovoltaikanlagen

- 38.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen bis zu 25 kWp auf Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken des versicherten Betriebes, sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des öffentlichen Stromversorgers.
- 38.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
- 38.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer mit Strom.

39 Aktive Werklohnklage

- 39.1 Mitversichert sind ergänzend zu Ziffer 5 AHB die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
 - der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
 - die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllung- oder Mängelansprüche geltend macht.

- 39.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 39.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter 39.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 39.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 39.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

40 Nutzung von Internet-Technologien

40.1 Versichertes Risiko

Versichert ist, insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 40.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 40.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten:
- 40.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für 40.1.1 bis 40.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 24 AHB.

- 40.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
- 40.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für 40.1.4 und 40.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 5 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

40.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teilen desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft; - sämtlicher übriger Betriebsangehöriger wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 40.3 Deckungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 40.3.1 Die Deckungssumme beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 1.000.000.
- 40.3.2 Abweichend von 40.3.1 beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. von 40.1.5 EUR 250.000.
- 40.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Breitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

40.3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – insoweit abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

40.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. D. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

40.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 6 und 7 AHB Ansprüche

- 40.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 40.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 40.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 40.5.4 auf Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 40.5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

41 Ansprüche aus Benachteiligungen

41.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den nachfolgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität.
- 41.2 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige oder künftige
 - gesetzliche Vertreter,
 - Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder Beirats
 - leitende Angestellte
 - Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeits- kräfte) des Versicherungsnehmers.

- 41.3 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 41.4 In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei die Position 2.2 l) als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 60.000 und für das Versicherungsjahr auf höchstens EUR 120.000 begrenzt

42 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

43 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis zu 6 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Abschnitt 6

Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 6.1 aus Risiken, die nicht dem unter Abschnitt 1 Ziffer 1 beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe aber Abschnitt 2 Ziffer 2 Vorsorgeversicherung);
- 6.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.2);
- 6.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden;
- 6.4 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.5 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.6 Eine Tätigkeit, der in den 6.2 und 6.3 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.2);
- 6.7 aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luft-

fahrzeugen bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
- aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 6.10 aus Schäden an Kommissionsware;
- 6.11 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;
- 6.12 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

Abschnitt 7

Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung der Aus-und Einbaukosten im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung

Ergänzend zur Mitversicherung des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt 5 Ziffer 23 gilt mitversichert:

1. Aus- und Einbaukosten

1.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 1.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- 1.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 1.3 Ausschließlich für die in Ziffer 1.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 1.1 und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

1.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 1.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 1.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren:
- 1.4.3 Ziffer 2.2.8 eingreift.

2 Risikoabgrenzungen

- 2.1 Nicht versichert sind
- 2.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 1 ausdrücklich mitversichert sind,
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

2.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziffer 1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

- 2.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- 2.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 2.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 2.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 2.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 2.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
 Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

2.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen
- 2.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 2.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 1 die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnisse sen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

3 Zeitliche Begrenzung

- 3.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigeobliegenheiten.
- 3.2 Für Ansprüche nach Ziffer 1 wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

4 Versicherungsfall und Serienschaden

- Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffer 1.3 ist es für den Versicherungsfall abweichend von Ziffer 1.1 AHB unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 4.2 Der Versicherungsfall tritt ein im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 4.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
 - aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen M\u00e4ngeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

5 Deckungssumme, Maximierung und Selbstbehalt

- 5.1 Die Deckungssumme für Vermögensschäden beträgt EUR 150.000 je Versicherungsfall.
- 5.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf EUR 300.000 für Vermögensschäden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von EUR 1.000 selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 4.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie EUR 2.000.

Abschnitt 8

Private Haftpflichtrisiken

1 Privathaftpflichtversicherung

Soweit nicht bereits durch gesonderten, früher abgeschlossenen Vertrag versichert, besteht im Rahmen der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung Optimal MV, Versicherungsschutz für

- den Betriebsinhaber bzw.
- den/die geschäftsführenden Gesellschafter (OHG, KG) bzw.
- den/die Geschäftsführer (GmbH).

Hierbei handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb bzw. mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Deckungssumme beträgt EUR 10.000.000 für Personen-/Sach- und Vermögensschäden pauschal je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das

- Private Haus- und Grundbesitzerrisiko pauschal einschließlich Vermietung,
- Tierhalterhaftpflichtversicherung für je einen Hund (nicht Kampfhund) je versicherte Person,
- Gewässerschaden-Anlagenrisiko für einen selbst genutzten privaten Heizöltank bis 50.000 Liter.

Abschnitt 9

Besondere Risiken

Für nachstehende Risiken kann, gegen Beitrag, Versicherungsschutz durch Erweiterung des Vertrages geboten werden:

- Private Risiken, die über den Umfang des genannten Versicherungsschutzes hinausgehen.
- Umwelthaftpflichtversicherung Anlagendeckung (Bausteinmodell), soweit nicht unter Abschnitt 5 Pkt. 1.2 mitversichert.
- Umweltschadenversicherung (USV-Deckung Bausteinmodell).